

Anlage zur Vergütungsvereinbarung nach § 89 SGB XI

Leistungsbeschreibung und Vergütungsregelung im Rahmen der ambulanten Pflegeleistungen in Hessen (Modell M4)

Allgemeine Grundsätze

Auf der Basis der nachfolgenden einheitlichen Vergütungssystematik wurde eine Grundlage für individuelle Vergütungsvereinbarungen in Hessen geschaffen.

Das System zur Vergütung von ambulanten Pflegeleistungen hat nach Auffassung der Vertragspartner nachfolgende Grundsätze zu erfüllen:

1. Eine Grundanforderung des Systems der Pflegeversicherung besteht in der Wahlfreiheit des Pflegebedürftigen. Die Entscheidung, welche Hilfen bei den Verrichtungen des täglichen Lebens von einer Pflegeeinrichtung erbracht werden sollen, obliegt allein dem Pflegebedürftigen. Es muß gewährleistet sein, daß sich der Pflegebedürftige sein individuelles Leistungsprogramm aus dem Hilfeangebot selbst zusammenstellt.

Zu diesem Zweck wurden die Leistungsmodule Nr. 1 bis Nr. 3 der Körperpflege so ausgestaltet, daß sie es durch wählbare Leistungen dem Pflegebedürftigen ermöglichen, die individuell erforderlichen und durch den Pflegedienst zu erbringenden Leistungen in Anspruch zu nehmen. Durch den Kostenvoranschlag soll sichergestellt werden, daß im Vorfeld zwischen dem Pflegebedürftigen, seinen Angehörigen bzw. Nachbarn, Freunden und den Pflegedienst die insgesamt zu erbringenden Pflege- und Zusatzleistungen (wie z.B. Begleitung bei Spaziergängen durch den Dienst als zusätzlich privat zu vereinbarenden Leistungen) transparent und für alle Beteiligten nachvollziehbar verbindlich vereinbart werden.

2. Das Vergütungssystem muß für den Pflegebedürftigen und die Pflegeperson transparent und für die Vertragspartner handhabbar sein. Vor diesem Hintergrund wurden die Leistungsmodule auf die wesentlichen Verrichtungen konzentriert.
3. Die vereinbarte Vergütung muß leistungsgerecht sein. Sie muß es dem Pflegedienst ermöglichen, seinen Versorgungsauftrag bei wirtschaftlicher Betriebsführung zu erfüllen. Punktwerte sind individuell mit jedem Pflegedienst zu vereinbaren. Die vereinbarten Vergütungssätze sind auch für die überschießenden Beträge über der jeweiligen Sachleistungshöchstgrenze hinaus verbindlich.

4. Eine Differenzierung der Vergütung für Pflegeleistungen nach Kostenträgern innerhalb eines Pflegedienstes ist unzulässig.
5. Die Leistungsabrechnung darf nur zu den vereinbarten Vergütungssätzen erfolgen, unabhängig von der Art des Kostenträgers.
6. Neben der aktivierenden Pflege sind die Prophylaxen zur Vorbeugung von Sekundärerkrankungen selbstverständlich Bestandteil der jeweiligen grundpflegerischen Tätigkeit. Es werden unterschieden:

Dekubitusprophylaxe	Soor- und Parotitisprophylaxe
Pneumonieprophylaxe	Obstipationsprophylaxe
Thromboseprophylaxe	Aspirationsprophylaxe
Kontrakturprophylaxe	Hornhautpflege des Auges
Intertrigoprophyllaxe	
Sturzprophylaxe	

Die Prophylaxen werden erst mit der Inanspruchnahme der jeweiligen Leistung Bestandteil der grundpflegerischen Tätigkeit.

7. Die individuelle Ausführung der Leistungskomplexe ist zu dokumentieren.

1. Körperpflege

Leistungskomplex 1 Kleine Körperpflege

Grundkomplex:
• An-/Auskleiden
• Teilwaschen einschließlich Transfer zu Waschgelegenheit und zurück bzw. Transfer der Waschutensilien zum Patienten.
• Mund-/ Zahnpflege
260 Punkte

Wählbare Leistungen:	
• Hilfen beim Aufsuchen/Verlassen des Bettes	40 Punkte
• Kämmen und/oder Rasieren	50 Punkte
• Einfache Hilfe und Unterstützung bei Ausscheidungen / Wechsel der Inkontinenzhilfsmittel	50 Punkte

Punktzahl: 400 Punkte für alle Leistungen

Der Leistungskomplex 1 setzt sich aus dem Grundkomplex und drei Wahlleistungen zusammen. Der Grundkomplex des LK 1 ist nicht abwählbar.

An-/Auskleiden einschließlich der Auswahl der Kleidung, An-/Ausziehen von Stützstrümpfen, sowie An- und Ablegen von Körperersatzstücken.

Teilwaschen umfaßt in der Regel das Waschen des Gesichtes, Oberkörpers und/ oder Genitalbereich / Gesäß.

Das Machen und Richten des Bettes ist Bestandteil der Verrichtung.

Mund- und Zahnpflege einschließlich der Lippenpflege, Pflege der Zahnprothese und Mundhygiene.

Hilfe beim Aufsuchen oder Verlassen des Bettes

Hilfe beim Aufsetzen, Umsetzen in Rollstuhl oder Toilettenstuhl, Aufstehen aus dem Bett bzw. Hilfe ins Bett ohne spezielle Hilfsmittel.

Kämmen einschließlich das Herrichten der Tagesfrisur.

Rasieren beinhaltet die Naß- und Trockenrasur einschließlich der Gesichtspflege.

Einfache Hilfe/ Unterstützung bei Ausscheidung

Benötigt der Pflegebedürftige Hilfe bei Ausscheidungen, die im Zusammenhang mit Leistungen der Körperpflege erbracht werden, wählt er diese Leistung, d.h. sie dient als Ergänzung zur Körperpflege. Wenn nach komplett abgeschlossener Pflege der Pflegebedürftige nochmals Hilfe bei Ausscheidung benötigt (z.B. plötzliches Erbrechen, erneuter Toilettengang), wird diese Leistung nochmals gewählt.

Diese Leistung umfaßt die Hilfe bei Ausscheidungen, wie Darm- und Blasenentleerungen, Wechsel des Stomabeutels, Erbrochenes und Sputum (Schleim, Speichel). Sie beinhaltet alle notwendigen Hilfeleistungen, die bei einem ganzheitlichen Hilfe- und Unterstützungsbedarf bei der Ausscheidung notwendig sind. Dazu gehören auch das Aufsuchen der benötigten Räumlichkeiten. Die Hilfe bei der Ausscheidung bezieht sich je nach Pflegesituation auf die Unterstützung bei Inkontinenz und die Unterstützung beim Erbrechen.

Die Säuberung des Pflegebereichs von den Verunreinigungen durch Ausscheidung sowie ggf. die Entsorgung dieser Ausscheidung ist Bestandteil dieses Leistungskomplexes. Der Pflegebereich umfaßt dabei Toilettenstuhl, Toilette und Waschbecken. Darüber hinausgehende Reinigung von Verschmutzungen ist Bestandteil der Hauswirtschaft.

Nicht abrechenbar neben:

- | | |
|--------|---|
| • LK 2 | Große Körperpflege mit Ganzkörperwäsche/Duschen |
| • LK 3 | Große Körperpflege mit Vollbad |
| • LK 5 | Umfangreiche Hilfe und Unterstützung bei Ausscheidungen |
| • LK 9 | Hilfestellung beim Aufstehen und Zubettgehen |

Leistungskomplex 2
Große Körperpflege mit Ganzkörperwäsche/Dusche

Grundkomplex:	
• An-/Auskleiden	
• Ganzkörperwäsche/Dusche einschließlich Transfer zur Waschgelegenheit und zurück bzw. Transfer der Waschutensilien zum Patienten	
• Mund-/Zahnpflege	
	370 Punkte

Wählbare Leistungen:	
• Hilfen beim Aufsuchen/Verlassen des Bettes	40 Punkte
• Kämmen und/oder Rasieren	50 Punkte
• einfache Hilfe und Unterstützung bei Ausscheidungen / Wechsel der Inkontinenzhilfsmittel	50 Punkte

Punktzahl: 510 Punkte für alle Leistungen

Der Leistungskomplex 2 setzt sich aus dem Grundkomplex und drei Wahlleistungen zusammen. Der Grundkomplex des LK 2 ist nicht abwählbar.

An-/Auskleiden einschließlich der Auswahl der Kleidung, An-/Ausziehen von Stützstrümpfen, sowie An- und Ablegen von Körperersatzstücken.

Ganzkörperwaschen umfasst in der Regel das Waschen des Gesichtes, Oberkörpers, Rückens, Genitalbereiches/Gesäß und der Extremitäten im Bad oder auch im Bett, ggf. Haarwäsche und die Nagelpflege. Besondere Arten der Ganzkörperwäsche, wie z.B. basalstimulierende Bobathwäsche, sind Bestandteil dieser Leistung.

Das Machen und Richten des Bettes ist Bestandteil der Verrichtung.

Mund- und Zahnpflege einschließlich der Lippenpflege, Pflege der Zahnprothese und Mundhygiene.

Hilfe beim Aufsuchen oder Verlassen des Bettes

Hilfe beim Aufsetzen, Umsetzen in Rollstuhl oder Toilettenstuhl, Aufstehen aus dem Bett bzw. Hilfe ins Bett ohne spezielle Hilfsmittel.

Kämmen einschließlich das Herrichten der Tagesfrisur.

Rasieren beinhaltet die Naß- und Trockenrasur einschließlich der Gesichtspflege.

Einfache Hilfe/ Unterstützung bei Ausscheidung

Benötigt der Pflegebedürftige Hilfe bei Ausscheidungen, die im Zusammenhang mit Leistungen der Körperpflege erbracht werden, wählt er diese Leistung, d.h. sie dient als Ergänzung zur Körperpflege. Wenn nach komplett abgeschlossener Pflege der Pflegebedürftige nochmals Hilfe bei Ausscheidung benötigt (z.B. plötzliches Erbrechen, erneuter Toilettengang), wird diese Leistung nochmals gewählt.

Diese Leistung umfaßt die Hilfe bei Ausscheidungen, wie Darm- und Blasenentleerungen, Wechsel des Stomabeutels, Erbrochenes und Sputum (Schleim, Speichel). Sie beinhaltet alle notwendigen Hilfeleistungen, die bei einem ganzheitlichen Hilfe- und Unterstützungsbedarf bei der Ausscheidung notwendig sind. Dazu gehören auch das Aufsuchen der benötigten Räumlichkeiten. Die Hilfe bei der Ausscheidung bezieht sich je nach Pflegesituation auf die Unterstützung bei Inkontinenz und die Unterstützung beim Erbrechen.

Die Säuberung des Pflegebereichs von den Verunreinigungen durch Ausscheidung sowie ggf. die Entsorgung dieser Ausscheidung ist Bestandteil dieses Leistungskomplexes. Der Pflegebereich umfaßt dabei Toilettenstuhl, Toilette und Waschbecken. Darüber hinausgehende Reinigung von Verschmutzungen ist Bestandteil der Hauswirtschaft.

Nicht abrechenbar neben:	
• LK 1	Kleine Körperpflege/ Teilwaschen
• LK 3	Große Körperpflege mit Vollbad
• LK 5	Umfangreiche Hilfe und Unterstützung bei Ausscheidungen
• LK 9	Hilfestellung beim Aufstehen und Zubettgehen

Leistungskomplex 3 Große erweiterte Körperpflege

Grundkomplex:
• An-/Auskleiden
• Vollbad
• Mund-/Zahnpflege
470 Punkte

Wählbare Leistungen:	
• Hilfen beim Aufsuchen/Verlassen des Bettes	40 Punkte
• Kämmen und/oder Rasieren	50 Punkte
• einfache Hilfe und Unterstützung bei Ausscheidungen / Wechsel der Inkontinenzhilfsmittel	50 Punkte

Punktzahl: 610 Punkte für alle Leistungen

Der Leistungskomplex 3 setzt sich aus dem Grundkomplex und drei Wahlleistungen zusammen. Der Grundkomplex des LK 3 ist nicht abwählbar.

An-/Auskleiden einschließlich der Auswahl der Kleidung, An-/Ausziehen von Stützstrümpfen, sowie An- und Ablegen von Körperersatzstücken.

Vollbad umfaßt in der Regel das Reinigen des Gesichtes, Oberkörpers, Rückens, Genitalbereichs/Gesäß und der Extremitäten. Es umfaßt in der Regel zusätzlich das Fußbad, die Haarwäsche, die Nagelpflege und die Hautpflege mit individuellen Pflegeprodukten zur Förderung des Wohlbefindens. Zum Vollbad gehören in der Regel folgende Verrichtungen:

- Vorbereitung: Wassereinlauf, Temperatur überprüfen, Wäsche richten, Patienten vorbereiten und informieren,
- Vollbad: Patient beim Hinsetzen unterstützen, Durchführung des Vollbades, Patientenbeobachtung,
- Nachbereitung des Patienten: Transfer, abtrocknen, ggf. erforderliche Nachbereitung (z. B. Einreibung zur Körperpflege), Ankleiden,
- Nachbereitung: Wanne säubern, Wäsche entsorgen.

Das Machen und Richten des Bettes ist Bestandteil der Verrichtung.

Mund- und Zahnpflege einschließlich der Lippenpflege, Pflege der Zahnprothese und Mundhygiene.

Kämmen einschließlich das Herrichten der Tagesfrisur.

Rasieren beinhaltet die Naß- und Trockenrasur einschließlich der Gesichtspflege.

Einfache Hilfe/ Unterstützung bei Ausscheidung

Benötigt der Pflegebedürftige Hilfe bei Ausscheidungen, die im Zusammenhang mit Leistungen der Körperpflege erbracht werden, wählt er diese Leistung, d.h. sie dient als Ergänzung zur Körperpflege. Wenn nach komplett abgeschlossener Pflege der Pflegebedürftige nochmals Hilfe bei Ausscheidung benötigt (z.B. plötzliches Erbrechen, erneuter Toilettengang), wird diese Leistung nochmals gewählt.

Diese Leistung umfaßt die Hilfe bei Ausscheidungen, wie Darm- und Blasenentleerungen, Wechsel des Stomabeutels, Erbrochenes und Sputum (Schleim, Speichel). Sie beinhaltet alle notwendigen Hilfeleistungen, die bei einem ganzheitlichen Hilfe- und Unterstützungsbedarf bei der Ausscheidung notwendig sind. Dazu gehören auch das Aufsuchen der benötigten Räumlichkeiten. Die Hilfe bei der Ausscheidung bezieht sich je nach Pflegesituation auf die Unterstützung bei Inkontinenz und die Unterstützung beim Erbrechen.

Die Säuberung des Pflegebereichs von den Verunreinigungen durch Ausscheidung sowie ggf. die Entsorgung dieser Ausscheidung ist Bestandteil dieses Leistungskomplexes. Der Pflegebereich umfaßt dabei Toilettenstuhl, Toilette und Waschbecken. Darüber hinausgehende Reinigung von Verschmutzungen ist Bestandteil der Hauswirtschaft.

Nicht abrechenbar neben:
• LK 1 Kleine Körperpflege/ Teilwaschen
• LK 2 Große Körperpflege mit Ganzwäsche/Duschen
• LK 5 Umfangreiche Hilfe und Unterstützung bei Ausscheidungen
• LK 9 Hilfestellung beim Aufstehen und Zubettgehen

Leistungskomplex 4

Spezielle Lagerung bei Bettlägerigkeit/Immobilität

Spezielle Lagerungsmaßnahmen dienen der körper- und situationsgerechten Lagerung innerhalb und außerhalb des Bettes zur Vorbeugung von Sekundärerkrankungen und Linderung von Beschwerden unter Verwendung von Lagerungshilfsmitteln, ggf. Teilwechsel der Wäsche und Bett richten.

Punktzahl: 100 Punkte

Dieser Leistungskomplex ist nur bei Bettlägerigkeit oder Immobilität abrechenbar.

Durch eine spezielle Lagerung können Sekundärerkrankungen bei Bettlägerigkeit oder Immobilität weitgehend verhindert werden.

Die speziellen Lagerungsarten werden dem individuellen Bedarf angepasst und nach aktuellen pflegfachlichen Erkenntnissen (z.B. Lagerung nach Bobath) durchgeführt. Lagerungshilfsmittel sind alle Materialien, die zur Lagerung geeignet sind. Die Lagerungsart ist zu dokumentieren.

Maßnahmen zum körper- und situationsgerechten Liegen und Sitzen bei nicht immobil bedürftigen sind im Sinne einer aktivierenden Pflege im Rahmen der einzelnen Verrichtungen zu erbringen und damit nicht gesondert vergütungsfähig.

Leistungskomplex 5 Umfangreiche Hilfe und Unterstützung bei Ausscheidungen

• An-/Auskleiden
• Hilfe beim Aufstehen
• Hilfen/Unterstützung bei Ausscheidungen/Wechsel des Inkontinenzhilfsmittels
• Intimpflege

Punktzahl: 150 Punkte

An-/Auskleiden einschließlich der Auswahl der Kleidung, sowie An- und Ablegen von Körperersatzstücken.

Hilfen beim Aufstehen und Aufsuchen der benötigten Räumlichkeiten und zurück.

Hilfen und Unterstützung bei Ausscheidungen, z.B. bei Inkontinenz, ggf. Kontinenztraining oder Obstipationsprophylaxe, z.B. beim Erbrechen, ggf. Anregung der ärztlichen Beratung bei Ausscheidungsproblemen, ggf. Wechseln der Bettwäsche und Kleidung.

Intimpflege einschließlich Hautpflege und Prophylaxen.

Dieser Leistungskomplex umfasst die Hilfe bei Ausscheidungen, wie Darm- und Blasenentleerungen, Wechsel des Stomabeutels, Erbrochenes und Sputum (Schleim, Speichel).

Er beinhaltet alle notwendigen Hilfeleistungen, die bei einem ganzheitlichen Hilfe- und Unterstützungsbedarf bei der Ausscheidung notwendig sind. Dazu gehört auch das Aufsuchen der benötigten Räumlichkeiten und zurück. Die Hilfe bei der Ausscheidung bezieht sich je nach Pflegesituation auf die Unterstützung bei Inkontinenz und die Unterstützung beim Erbrechen.

Die Säuberung des Pflegebereichs von den Verunreinigungen durch Ausscheidung sowie ggf. die Entsorgung dieser Ausscheidung ist Bestandteil dieses Leistungskomplexes. Darüber hinausgehende Reinigung von Verschmutzungen ist Bestandteil der Hauswirtschaft.

Der Leistungskomplex ist nur einmal pro Einsatz abrechenbar.

Nicht abrechenbar neben:	
• LK 1	Kleine Körperpflege/Teilwaschen
• LK 2	Große Körperpflege mit Ganzkörperwäsche/Duschen
• LK 3	Große Körperpflege mit Vollbad
• LK 9	Hilfestellung beim Aufstehen und Zubettgehen

2. Ernährung

Leistungskomplex 6 Hilfe bei der Nahrungsaufnahme – einfache Hilfen (Zwischenmahlzeit)

- | |
|---|
| • Mundgerechtes Zubereiten der Nahrung einschließlich Vor- und Nachbereitung |
| • Hilfen/Anleitung beim Essen und Trinken |
| • Hygiene im Zusammenhang mit der Nahrungsaufnahme |

Punktzahl/ Einsatz: 100 Punkte

Der Leistungskomplex einfache Hilfe bei der Nahrungsaufnahme kann nur dann abgerechnet werden, wenn der Pflegebedürftige seine Nahrung und Flüssigkeit nicht ohne Hilfe und/ oder Anleitung zu sich nehmen kann, d.h. wenn das Anreichen von Nahrung oder Flüssigkeit oder die Anleitung dazu erforderlich ist. Die Abrechenbarkeit der Leistung setzt die ständige Anwesenheit einer Pflegekraft voraus.

Dieser Leistungskomplex beinhaltet:

Mundgerechtes Zubereiten der Nahrung einschließlich Vor- und Nachbereitung
Zur Unterstützung bei der Aufnahme der Nahrung i.S. aller Tätigkeiten, die der unmittelbaren Vorbereitung dienen und die Aufnahme der Nahrung ermöglichen.

Hilfe/Anleitung beim Essen und Trinken

Hierunter sind kleine Zwischenmahlzeiten zu verstehen(z.B. Apfel, Brot oder Joghurt).

Hygiene im Zusammenhang mit der Nahrungsaufnahme

Händewaschen, Mundpflege, ggf. Säubern/ Wechseln der Kleidung
Spülen des im Zusammenhang mit der Nahrungsaufnahme stehenden Eßgeschirrs.

Der Leistungskomplex ist nicht gesondert abrechenbar, wenn im Zusammenhang mit der Zubereitung einer Zwischenmahlzeit bzw. dem Aufwärmen von Essen auf Rädern ausschließlich das mundgerechte Zubereiten der Nahrung (z.B. Fleisch klein schneiden) erforderlich wird und der Pflegebedürftige keine Hilfe bei der Nahrungsaufnahme benötigt.

Nicht abrechenbar neben:
• LK 7 Umfangreiche Hilfen bei der Nahrungsaufnahme

Leistungskomplex 7

Hilfe bei der Nahrungsaufnahme - umfangreiche Hilfen (Hauptmahlzeit)

- | |
|---|
| • Mundgerechtes Zubereiten der Nahrung einschließlich Vor- und Nachbereitung |
| • Hilfen/Anleitung beim Essen und Trinken |
| • Hygiene im Zusammenhang mit der Nahrungsaufnahme |

Punktzahl/ Einsatz: 250 Punkte

Dieser Leistungskomplex kann nur dann abgerechnet werden, wenn der Pflegebedürftige seine Nahrung und Flüssigkeit nicht ohne Hilfe und / oder Anleitung zu sich nehmen kann, d.h. wenn das Anreichen von Nahrung oder Flüssigkeit oder die Anleitung dazu erforderlich ist. Die Abrechenbarkeit der Leistung setzt die ständige Anwesenheit einer Pflegekraft voraus.

Dieser Leistungskomplex beinhaltet:

Mundgerechtes Zubereiten der Nahrung einschließlich Vor- und Nachbereitung

Zur Unterstützung bei der Aufnahme der Nahrung i.S. aller Tätigkeiten, die der unmittelbaren Vorbereitung dienen und die Aufnahme der Nahrung ermöglichen.

Hilfe/Anleitung beim Essen und Trinken/Hauptmahlzeit

Einschließlich Transfer vom Tisch und zurück bzw. Aufrichten im Bett, Darreichung der Nahrung sowie ausreichend Flüssigkeitszufuhr.

Hygiene im Zusammenhang mit der Nahrungsaufnahme

Händewaschen, Mundpflege, ggf. Säubern/ Wechseln der Kleidung
Spülen des im Zusammenhang mit der Nahrungsaufnahme stehenden Eßgeschirrs.

Der Leistungskomplex ist nicht gesondert abrechenbar, wenn im Zusammenhang mit der Zubereitung einer Hauptmahlzeit bzw. dem Aufwärmen von Essen auf Rädern ausschließlich das mundgerechte Zubereiten der Nahrung (z.B. Fleisch klein schneiden) erforderlich wird und der Pflegebedürftige keine Hilfe bei der Nahrungsaufnahme benötigt.

Nicht abrechenbar neben:
• LK 6 Einfache Hilfen bei der Nahrungsaufnahme

Leistungskomplex 8

Enterale Ernährung über Sonde

• Vor- / Nachbereitung der Sondennahrung
• Transfer und sachgerechte Positionierung des Pflegebedürftigen
• Sachgerechte Verabreichung der Sondenkost/Flüssigkeit
• Säuberung der Sonde

Punktzahl: 150 Punkte

Eine künstliche Ernährung über einen längeren Zeitraum erfolgt in der Regel über eine Perkutane-Endoskopische-Gastrostomie-Sonde (PEG-Sonde), wenn der Pflegebedürftige aufgrund von Störungen im Kau- und Schlucktrakt nicht essen kann, z.B. nach Schlaganfall oder Bewusstseinsstörungen.

Die Durchführungsverantwortung für die Pflegekraft liegt in der sorgfältigen Verabreichung der Sondenkost incl. sachgerechter Positionierung, in der aktiven Begleitung des Pflegebedürftigen und ggf. der Angehörigen. Die Verabreichung von Sondenkost ist keine Medikation, sondern Ernährung. Bei der Verabreichung von Sondenkost handelt es sich um eine grundpflegerische Leistung.

Die Abrechenbarkeit der Leistung setzt nicht die ständige Anwesenheit einer Pflegekraft während der Applikation voraus.

3. Mobilität

Leistungskomplex 9 Hilfestellung beim Aufstehen und Zubettgehen

- | |
|--|
| • Hilfe beim Aufsuchen/Verlassen des Bettes |
| • An- / Auskleiden |
| • Hilfestellung beim Aufstehen und Zubettgehen |

Punktzahl/ Einsatz: 100 Punkte

Hilfestellung beim Aufsuchen/Verlassen des Bettes

- An- und Auskleiden im Zusammenhang mit dem Aufstehen und Zubettgehen einschließlich der Auswahl der Kleidung.
- Hilfestellung beim Aufstehen aus dem Bett oder ähnlichem und/oder bei der Hilfestellung beim Zubettgehen.

Nicht abrechenbar neben:

- | | |
|---------|---|
| • LK 1 | Kleine Körperpflege/Teilwaschen |
| • LK 2 | Große Körperpflege mit Ganzkörperwäsche/Duschen |
| • LK 3 | Große Körperpflege mit Vollbad |
| • LK 5 | Umfangreiche Hilfe und Unterstützung bei Ausscheidungen |
| • LK 10 | Hilfestellung beim Verlassen oder Wiederaufsuchen der Wohnung |
| • LK 11 | Mobilisation |
| • LK 12 | Begleitung bei Aktivitäten |

Leistungskomplex 10

Hilfestellung beim Verlassen oder Wiederaufsuchen der Wohnung

- | |
|---|
| • An- / Auskleiden |
| • Hilfestellung beim Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung |

Punktzahl/ Einsatz: 120 Punkte

An- und Auskleiden

Im Zusammenhang mit dem Verlassen oder Wiederaufsuchen der Wohnung einschließlich der Auswahl der Kleidung.

Hilfestellung beim Verlassen oder Wiederaufsuchen der Wohnung

Ggf. Treppensteigen, z.B. im Zusammenhang mit dem Besuch einer Tagespflegeeinrichtung.

Nicht abrechenbar neben:
• LK 9 Hilfestellung beim Aufstehen und Zubettgehen
• LK 11 Mobilisation
• LK 12 Begleitung bei Aktivitäten

Leistungskomplex 11 Mobilisation in der Wohnung

- | |
|--|
| • Hilfe beim Aufsuchen/Verlassen des Bettes |
| • An- / Auskleiden |
| • Mobilisation in der Wohnung |

Punktzahl / Einsatz: 120 Punkte

Mobilisation sind alle Maßnahmen zur körperlichen Aktivierung von Personen zur Förderung der Lebensqualität und der Teilnahme am gesellschaftlichen Leben.

Es handelt sich um keine normale Transferleistungen im Rahmen der Leistungskomplexe. Mobilitäts- und Pflegeziele müssen aus der Pflegedokumentation erkennbar sein.

Hierzu gehören innerhalb der Wohnung insbesondere das Gehen, das Stehen, das Treppensteigen einschl. des Gleichgewichthalten. Dies kann auch bei erheblichem Aufwand unter Einsatz eines Hebelifters oder ähnlichem erfolgen.

Dieser Leistungskomplex beinhaltet die Mobilisation des Pflegebedürftigen auf der Grundlage pflegewissenschaftlicher Erkenntnisse bei z.B. Paresen, Immobilität nach stationären Aufhalten, Antriebslosigkeit, Morbus Parkinson und Alzheimer bzw. dementiellen Erkrankungen.

- | |
|---|
| • Nur einmal pro Besuch abrechnungsfähig |
|---|

Nicht abrechenbar neben:
• LK 9 Hilfestellung beim Aufstehen und Zubettgehen
• LK 10 Hilfestellung beim Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung

Leistungskomplex 12 Begleitung bei Aktivitäten

• An- / Auskleiden
• Hilfestellung beim Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung
• Begleitung bei Aktivitäten, die das persönliche Erscheinen des Patienten erfordern (z.B. Arztbesuche)

Punktzahl: 150 Punkte

Zeittaktung zum Grundpflegetarif - Taktung 15 Min. ggf. mehrfach Berechnung eines Grundkomplexes (z.B. 300 Punkte) je nach erforderlichem Zeitaufwand

An- / Auskleiden

In Zusammenhang mit dem Verlassen oder Wiederaufsuchen der Wohnung einschließlich der Auswahl der Kleidung, ggf. An- und Ablegen von Körperersatzstücken.

Die Hilfestellung beim Verlassen oder Wiederaufsuchen der Wohnung

Ggf. Treppensteigen. Die Begleitung bei Aktivitäten, bei denen das persönliche Erscheinen erforderlich und ein Hausbesuch nicht möglich ist (keine Spaziergänge, keine kulturellen Veranstaltungen).

Es ist zu gewährleisten, dass der Pflegebedürftige unter ständiger Begleitung der Begleitperson steht. Reine Fahrdienste können nicht abgerechnet werden. In der Pflegeplanung muss nachvollziehbar dokumentiert sein, warum dieser Pflegeeinsatz vom Pflegebedürftigen abgerufen wird.

Nicht abrechenbar neben:
• LK 9 Hilfestellung beim Aufstehen und Zubettgehen
• LK 10 Hilfestellung beim Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung

4. Hauswirtschaftliche Versorgung

Leistungskomplex 13 Hauswirtschaftliche Versorgung

- | |
|--|
| • Wechseln der Bettwäsche |
| • Beheizen der Wohnung |
| • Reinigung der Wohnung inkl. Entsorgung des Abfalls |
| • Waschen/ Pflege der Wäsche/Kleidung |
| • Einkauf |
| • Zubereitung einer Hauptmahlzeit |
| • Zubereitung einer sonstigen Mahlzeit |
| • Spülen des Geschirrs |

Punktzahl: 50

Den hauswirtschaftlichen Leistungen wird die dem jeweiligen Bedarf entsprechende Punktzahl zugeordnet. Dabei entsprechen 50 Punkte fünf Minuten. Der Grundwert beträgt 150 Punkte, sofern ein Pflegeeinsatz ausschliesslich wegen hauswirtschaftlicher Versorgung erforderlich ist.

Sämtliche Leistungen der hauswirtschaftlichen Versorgung beziehen sich auf die Person des Pflegebedürftigen und seine unmittelbare Lebensumgebung.

So umfasst „Einkaufen“ den Bedarf des Pflegebedürftigen, „Kochen“ die für den Verbrauch des Pflegebedürftigen bestimmten Mahlzeiten, das „Reinigen der Wohnung“ die vom Pflegebedürftigen bewohnten Räume, das „Spülen“ die Reinigung des vom Pflegebedürftigen benutzten Geschirrs, das „Wechseln/Waschen der Wäsche und Kleidung“ die vom Pflegebedürftigen benutzte Kleidung und Haushaltswäsche.

Das Beheizen der Wohnung bedeutet nicht die Bedienung des Heizkörperthermostats.

Die Position „Haushalt“ ist mehrmals täglich, auch kumulativ abrechenbar.

Nicht abrechenbar neben:

- | |
|---|
| • Hauswirtschaftlichen Verrichtungen, die in anderen Leistungskomplexen enthalten sind (z.B. LK 6, LK 7, LK 8: Spülen des Geschirrs) können nicht nochmals als hauswirtschaftliche Versorgung abgerechnet werden. |
|---|

5. Sonstige Vergütungen

Leistungskomplex 14
Leistungskomplex 15

Nicht besetzt

Leistungskomplex 16

Erstgespräch durch eine Pflegefachkraft

- | |
|---|
| • Feststellen des individuellen Pflegebedarfs |
| • Erstellen eines individuellen Pflegeplans |
| • Absprache über die Durchführung pflegerischer Maßnahmen |
| • Ermittlung der voraussichtlichen Kosten |
| • Beratung über Inhalt und Abschluss eines schriftlichen Pflegevertrages |

Punktzahl: 900 Punkte

Der Begriff „Erstgespräch“ meint eine ausführliche, auf den Einzelfall bezogene Beratung einschließlich der Ermittlung der voraussichtlichen Kosten (die ermittelten voraussichtlichen Kosten werden Bestandteil des Pflegevertrages) incl. Beratung der Wahl- und Kombinationsmöglichkeiten einzelner Leistungen durch den Pflegedienst, mit dem ein Pflegevertrag tatsächlich zustande kommt. Das Ergebnis des Erstgesprächs ist in der Pflegedokumentation festzuhalten.

Eine allgemeine kurze Information des Pflegebedürftigen, die diese/r von verschiedenen Pflegediensten einholt, um sich anschließend für einen von Ihnen zu entscheiden, erfüllt nicht die Bedingungen des Erstgesprächs.

Die Position ist bei Bezieher/-innen der Sach- bzw. Kombinationsleistung sowie bei Übernahme einer Pflege bei Verhinderung der Pflegeperson gem. § 39 SGB XI abrechenbar.

Grundsätzlich ist die Position bei Zustandekommen eines Pflegevertrages einmal abrechenbar.

Leistungskomplex 17
Folgegespräch bei Änderung der Pflegestufe

• Feststellen des individuellen Pflegebedarfs
• Erstellen eines individuellen Pflegeplans
• Absprache über die Durchführung pflegerischer Maßnahmen
• Ermittlung der voraussichtlichen Kosten
• Beratung über Inhalt und Abschluss eines schriftlichen Pflegevertrages

Punktzahl: 300 Punkte

Das Folgegespräch kann bei Änderung der Pflegestufe nach entsprechendem Bescheid der Pflegekassen erfolgen und meint eine ausführliche, auf den Einzelfall bezogene Beratung einschließlich der Ermittlung der voraussichtlichen Kosten (die ermittelten voraussichtlichen Kosten werden Bestandteil des Pflegevertrages) incl. Beratung der Wahl- und Kombinationsmöglichkeiten einzelner Leistungen durch den Pflegedienst, mit dem ein Pflegevertrag tatsächlich zustande kommt. Das Ergebnis des Beratungsgesprächs ist in der Pflegedokumentation festzuhalten.

Die Position ist bei Bezieher/-innen der Sach- bzw. Kombinationsleistung sowie bei Übernahme einer Pflege bei Verhinderung der Pflegeperson gem. § 39 SGB XI abrechenbar.

Grundsätzlich ist die Position bei Änderung der Pflegestufe nach entsprechendem Bescheid der Pflegekasse abrechenbar.

Leistungskomplex 19
Hausbesuchspauschale

Folgende Hausbesuchspauschale kann abgerechnet werden:

Hausbesuchspauschale – Besuche zwischen 06:00 und 20:00 Uhr	4,76 EURO
--	------------------

Werden Leistungen nach § 37 SGB V und dem SGB XI von demselben Leistungserbringer innerhalb eines Pflegeeinsatzes erbracht, wird die Einsatzpauschale den entsprechenden Kostenträgern je zur Hälfte berechnet.

Sofern bei Pflegebedürftigen, die in häuslicher Gemeinschaft leben (z.B. Paare) Leistungen nach dem SGB XI bzw. häuslicher Krankenpflege nach dem SGB V innerhalb eines Einsatzes erbracht werden, kann die vereinbarte Einsatzpauschale nur einmal abgerechnet werden bzw. ist von beiden Kostenträgern jeweils zur Hälfte zu tragen.

Pflegedienste, die in einer Altenwohnanlage oder sonstigen ambulanten Wohnform (z. B. betreutes Wohnen) Personen in einem Einsatz nacheinander pflegen, können die Hausbesuchs-pauschale wie folgt abrechnen:

Bei einer Person:	eine Hausbesuchspauschale
Bei zwei Personen:	je eine halbe Hausbesuchspauschale
Bei drei und mehreren Personen:	je ein Drittel der Hausbesuchspauschale

Leistungskomplex 20
Erhöhte Hausbesuchspauschale

Folgende erhöhte Hausbesuchspauschale kann abgerechnet werden:

<p>Erhöhte Hausbesuchspauschale – Besuche zwischen 20:00 Uhr und 06:00 Uhr sowie an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen</p>	<p>9,52 EURO</p>
--	-------------------------

Werden Leistungen nach § 37 SGB V und dem SGB XI von demselben Leistungserbringer innerhalb eines Pflegeeinsatzes erbracht, wird die Einsatzpauschale den entsprechenden Kostenträgern je zur Hälfte berechnet.

Sofern bei Pflegebedürftigen, die in häuslicher Gemeinschaft leben (z.B. Paare) Leistungen nach dem SGB XI bzw. häuslicher Krankenpflege nach dem SGB V innerhalb eines Einsatzes erbracht werden, kann die vereinbarte Einsatzpauschale nur einmal abgerechnet werden bzw. ist von beiden Kostenträgern jeweils zur Hälfte zu tragen.

Pflegedienste, die in einer Altenwohnanlage oder sonstigen ambulanten Wohnform (z. B. betreutes Wohnen) Personen in einem Einsatz nacheinander pflegen, können die Hausbesuchs-pauschale wie folgt abrechnen:

Bei einer Person:	eine Hausbesuchspauschale
Bei zwei Personen:	je eine halbe Hausbesuchspauschale
Bei drei und mehreren Personen:	je ein Drittel der Hausbesuchspauschale

Leistungskomplex 21

Einsatz einer 2. Pflegekraft

Ist im Einzelfall eine zweite Pflegekraft erforderlich, stellt der Pflegedienst die Erforderlichkeit fest und informiert die Pflegekasse bzw. den zuständigen Sozialhilfeträger schriftlich.

Liegt innerhalb von 14 Kalendertagen kein Widerspruch der Pflegekasse/des Sozialhilfeträgers vor sind die Kosten der 2. Pflegekraft abrechnungsfähig. Bei Ablehnung durch die Pflegekasse/den Sozialhilfeträger gilt die Abrechnungsfähigkeit bis zum Eingang des Bescheides.

Die zweite Pflegekraft wird entsprechend der Tätigkeit abgerechnet, die sie durchführt.